

Heimatpflegesatzung

der Gemeinde Rabenstein/Fläming

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming hat auf Grundlage des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]) in ihrer Sitzung am 05.12.2018 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1- Zweck

Die Satzung soll in der Gemeinde Rabenstein/Fläming die Verfahrensweise zum Thema Veranstaltungen und Chroniken regeln sowie Vereine und Interessengruppen, die sich um Heimatpflege bemühen, unterstützen.

§ 2 - Ziel

Mit dieser Satzung sollen künstlerische, geschichtliche oder heimatliche Werte, die im öffentlichen Interesse liegen, erhalten und gesichert werden. Insbesondere zählen dazu:

- Veranstaltungen mit kulturellem Wert;
- Bräuche;
- Chroniken;
- Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen;
- Zugang zu den Kulturgütern.

§ 3 - Chroniken

(1) Die Ortschronisten haben die Aufgabe, das öffentliche Leben in Wort und Bild zu dokumentieren. Insbesondere sollen die allgemeinen Entwicklungen, wichtige Ereignisse, öffentliche Veranstaltungen und der Verlauf von ortsbildprägenden Baumaßnahmen dokumentiert werden.

(2) Weiterhin gehört es zu den Aufgaben der Ortschronisten, durch Recherchen und Dokumentationen vorhandene historische Chroniken der Ortsteile der Gemeinde weiter zu vervollständigen.

(3) Die ehrenamtlichen Ortschronisten werden durch Beschluss der Gemeindevertretung berufen. Die Berufung erfolgt auf Grundlage von Bewerbungen, der am Ehrenamt des Ortschronisten interessierten Einwohnerinnen und Einwohner. Die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen zur Besetzung vakanter Ortschronisten-Ehrenämter erfolgt durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung. Ortschronisten und die Gemeinde schließen dazu eine Vereinbarung.

(4) Die Urschriften der Chroniken sind Eigentum der Gemeinde. Sie werden öffentlich aufbewahrt und zugänglich gemacht.

(5) Die Dokumentationen werden in Microsoft-Word-Format in Jahrbüchern zusammengefasst und in die Urschriften der jeweiligen Chronik bibliothekarisch eingeordnet.

(6) Die Rechte an der Chronik und an den im Rahmen der Chronistentätigkeit gesammelten und erzeugten Bild- und Tondokumenten (Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung) liegen bei der Gemeinde, unbeschadet des Urheberrechts der Autoren. Die Chronisten verpflichten sich einmal jährlich zum 31.01. des darauffolgenden Jahres zur Übergabe der Chronikdatei an den Bürgermeister der Gemeinde.

(7) Die Ortschronisten erhalten eine Aufwandsentschädigung von 200 Euro pro Jahr zur Abgeltung von Fahrtkosten sowie Kosten für Fotografie, Kopierarbeiten und Datenverarbeitung.

(8) Der Druck und das Binden der Jahrbücher erfolgt durch die Gemeinde.

(9) Die Ortschronisten der Gemeinde sollen eng zusammenarbeiten sowie sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen.

§ 4 – Veranstaltungen

(1) Festveranstaltungen nach dieser Satzung sind Dorffeste der Gemeinde.

(2) Weitere gemeindliche Festveranstaltungen können durch Beschluss der Gemeindevertretung einmalig veranstaltet werden.

(3) Auf Vorschlag des Bürgermeisters schließt die Gemeinde, vertreten durch den Amtsdirektor, mit dem vertretungsberechtigten Vereinsvorstand oder der Interessengruppe eine Vereinbarung über die Ausrichtung der jeweiligen Veranstaltung.

(4) Zur Vorbereitung der Veranstaltung übernimmt die Amtsverwaltung nach Zustandekommen der Vereinbarung folgenden Leistungen:

- a) Bereitstellung kommunaler Grundstücke soweit diese für die Veranstaltung geeignet sind;
- b) Beantragung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen zur Durchführung der Veranstaltung;
- c) ordnungsrechtliche Anmeldung der Veranstaltung;
- d) Veranstalterhaftpflichtversicherung und Unfallversicherung;
- e) Anmeldung der GEMA.

(5) Der ausrichtende Verein bzw. die ausrichtende Interessengruppe übernimmt neben der allgemeinen Veranstaltungsorganisation insbesondere die folgenden rechtlich bedeutsamen Aufgaben:

- a) ggf. Anmeldung von Ausschank und Verkauf von Speisen und Getränken;
- b) ggf. weitere ordnungsrechtliche Genehmigungen für Attraktionen der Veranstaltung (z.B. Abbrennen eines Feuers, Feuerwerk u. ä.).

(6) Die Veranstaltungen sollen grundsätzlich so organisiert und ausgerichtet werden, dass sie sich wirtschaftlich selbst tragen.

§ 5 — Zuwendungen

(1) Die Gemeinde gewährt als freiwillige Leitung Zuwendungen bzw. Zuschüsse im Rahmen ihrer im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Einen Rechtsanspruch gibt es nicht.

(2) Zuwendungen bzw. Zuschüsse gemäß dieser Satzung sind anlassbezogene Zuschüsse wie Veranstaltungen gemäß § 4 I dieser Satzung sowie sonstige besondere Anlässe und Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit bzw. der Arbeit von Interessengruppen.

(3) Zuwendungsempfänger leisten mit ihrem Wirken einen gesellschaftlich-nützlichen Beitrag zum Wohle der Gemeinde und müssen in der Lage sein, die Verwendung des Betrages ordnungsgemäß nachzuweisen.

(4) Folgende Kriterien sollten bei der Vergabe an Vereine oder Interessengruppen berücksichtigt werden:

- a) Anzahl der Mitglieder;
- b) Bedeutung für die Gemeinde;
- c) Schwerpunkt der gesellschaftlichen Arbeit, bevorzugt wird Kinder- und Jugendarbeit;
- d) bisherige Förderung in den vergangenen Jahren.

(5) Anträge auf Zuwendungen müssen bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das nachfolgende Haushaltsjahr im Amt Niemeck, Heimatpflege, Großstraße 6, 14823 Niemeck eingereicht werden. Der Antrag muss enthalten:

- a) Name des Vereins bzw. der Interessengruppe;
- b) Ansprechpartner;
- c) Adresse und Telefonnummer;
- d) Anzahl der Mitglieder;
- e) Höhe der beantragten Zuwendung in Euro;
- f) Darstellung des Verwendungszwecks und
- a) der geschätzten Gesamtkosten.

(6) Die Anträge werden von der Verwaltung geprüft. Nachdem der Haushalt beschlossen ist, erfolgt der Beschluss über die Zuwendung durch die Gemeindevertretung. Anschließend ergeht ein Zuwendungsbescheid.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, den 17.12.18



Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming am 05.12.2018 beschlossene Satzung über die Berufung und Arbeit der Ortschronisten der Ortsteile der Gemeinde Rabenstein/Fläming (Chronistensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk - Flämingbote" bekannt gemacht.

Niemegk, den

17.12.18



Hemmerling
Amtdirektor